

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ SCHÜLERWETTBEWERB JUNIOR.ING

Ingenieurnachwuchs will hoch hinaus: Prämierte Aussichtstürme beim Schülerwettbewerb Junior.ING

(Di) Unter dem Motto *Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert* haben mehr als 360 Schülerinnen und Schüler aus ganz Niedersachsen am Wettbewerb Junior.ING teilgenommen. Die Ingenieurkammer Niedersachsen lobte den Wettbewerb dieses Jahr bereits zum zweiten Mal aus – mit einer großen Resonanz. Die Anzahl der eingereichten Modelle hat sich mehr als verdoppelt.

Digitale Bewertung der Modelle

Aufgrund der Corona-Krise mussten auch wir den Ablauf unseres Schüler-

wettbewerbs anpassen: Die sechsköpfige Jury hat die Siegermodelle per Videokonferenz ausgewählt. Bewertet wurden unter anderem die verwendeten Materialien, die Verarbeitungsqualität sowie die Gestaltung und Originalität.

Die Preise

Die ersten Plätze der beiden Alterskategorien gewinnen ein Preisgeld von 250 Euro. An die Zweit- und Drittplatzierten geht ein Preisgeld von 150 bzw. 100 Euro. Die weiteren Preise sind mit 50 Euro dotiert. Die geplante

Wussten Sie schon, dass mit durchschnittlich 6.000 Teilnehmenden der bundesweite Schülerwettbewerb Junior.ING zu den größten in ganz Deutschland zählt?

INHALT

- Schülerwettbewerb Junior.ING
- Verhältnismäßigkeitsrichtlinie der EU im Nds. Ingenieurgesetz umgesetzt
- Technische Baubestimmungen veröffentlicht
- **Sonderpublikation | Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure**
- Sachverständigenwesen | Erlöschens einer öffentlichen Bestellung
- Wenn's kracht im Gebäk | Streitbeilegung abseits des Gerichtssaals
- Digitalbonus | Förderung für Homeoffice- und Videokonferenztechnik verlängert
- Beratertag ING.Recht | Anmeldung für Kurzentschlossene
- Neue Mitglieder im Juli und August
- Fortbildungen im September und Oktober

© Ingenieurkammer Niedersachsen



Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert

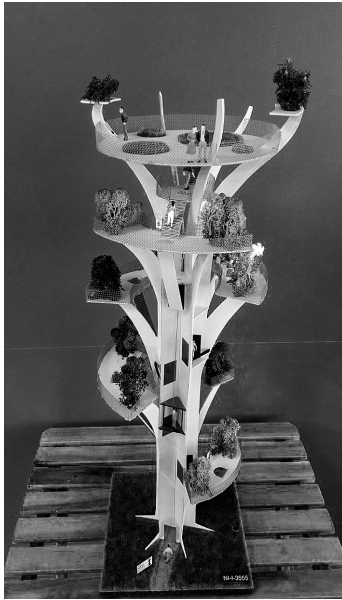
Schülerwettbewerb Junior.ING
der Ingenieurkammer Niedersachsen

Ingenieurkammer
Niedersachsen

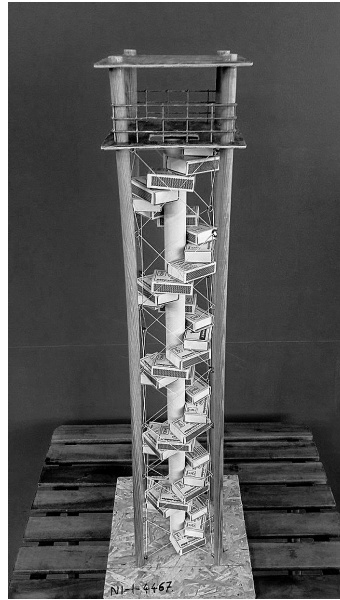
Junior.ING
SCHÜLERWETTBEWERB



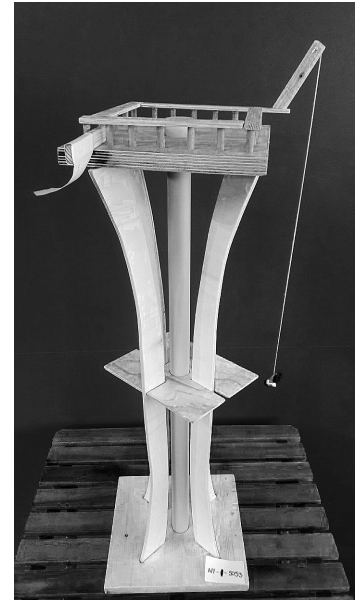
Die Sieger der Klassenstufe 5 bis 8



Platz 1: „The Lignum Project“ | Leon Zühlsdorff | Gymnasium Langenhagen



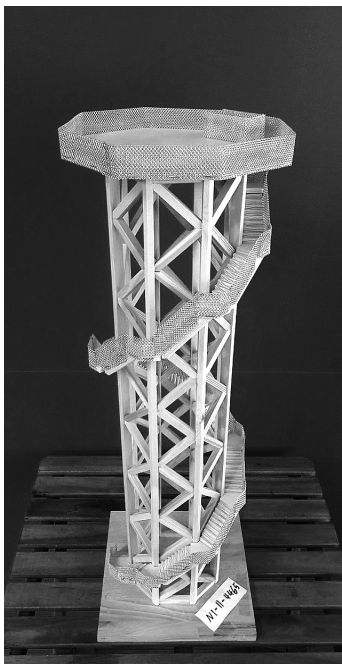
Platz 2: „Der Turm aller türmenden Türme“ | Levin Backhaus, Moritz Hochkirchen, Juliane Scheithauer | Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel



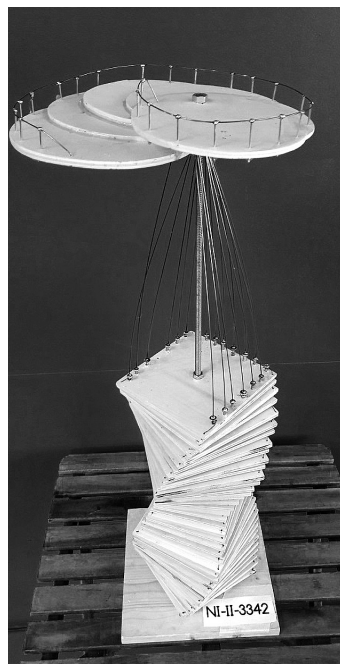
Platz 3: „The Flag“ | Erik Haase, Bjarne Kaspar, Tim Lucas Ott | Leine-Schule Neustadt

© Ingenieurkammer Niedersachsen

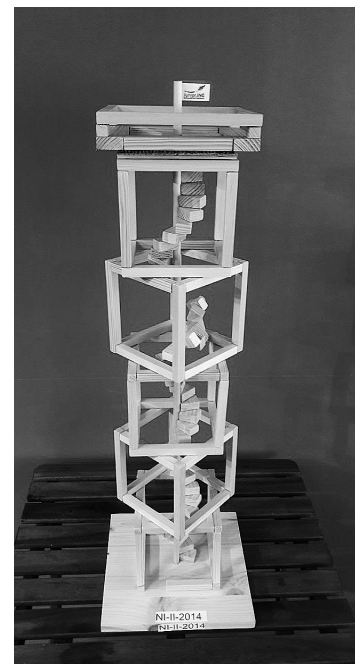
Die Sieger der Klassenstufe 9 bis 11



Platz 1: „Dolo Wolfenbüttel“ | Jonas Heynen, Dorian Geistfeldt | Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel



Platz 2: „The Parrot“ | Joshua Stritzke, Justin Waackenhusen | Oberschule Langen Geestland



Platz 3: „Nature Block Tower“ | Allegra Rebeski | IGS Delmenhorst

© Ingenieurkammer Niedersachsen



Preisverleihung in der Handwerkskammer Hannover konnten wir dieses Jahr leider nicht durchführen aufgrund der Corona-Krise.

Gemeinsam zum Erfolg

Der Schülerwettbewerb Junior.ING findet jährlich unter wechselnden Mottos in 15 Bundesländern statt. Ziel des Wettbewerbs ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft, Technik und den Ingenieurberuf zu begeistern. Die Siegermodelle der 15 Landeswettbewerbe qualifizieren sich für den Bundesentscheid. Die geplante Preisverleihung von der Bundesingenieurkammer in Berlin muss jedoch leider dieses Jahr ebenfalls ausgesetzt werden. Der niedersächsische Landeswettbewerb

steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen dankt der Stiftung Niedersachsen-Metall, der Hochschule Hannover, dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) Hannover und dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) Hannover für die Unterstützung.

Aufgepasst: Im kommenden Schuljahr rufen wir die dritte Runde unseres Schülerwettbewerbs zum Thema Stadiondach aus. Der Startschuss fällt Mitte September. Alle Informationen dann auch auf unserer Website www.ingenieurkammer.de und direkt unter www.junioring.ingenieure.de

Landeswettbewerb Junior.ING Niedersachsen in Zahlen:

- mehr als 360 Schülerinnen und Schüler
- 2956 investierte Stunden aller Teilnehmenden
- insgesamt 138 eingereichte Modelle
- 54 Modelle in Klassenstufe 5 bis 8
- 84 Modelle in Klassenstufe 9 bis 11

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Bettina Berthier, Tel. 0511 39789-23
E-Mail bettina.berthier@ingenieurkammer.de und Meike Dinse
Tel. 0511 39789-14
E-Mail meike.dinse@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Verhältnismäßigkeitsrichtlinie der EU im Ingenieurgesetz umgesetzt



(KS) Die Verabschiedung von EU-Richtlinien bedeutet nicht selten, dass im Rahmen der Umsetzung deutsche Gesetze auf Bundes- und Landesebene geändert werden müssen. Der Umsetzungsbedarf der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25; „**EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie**“) wurde teilweise durchaus kontrovers diskutiert. Die Ingenieurkammer Niedersachsen hat sich mit Kammern anderer Bundesländer und

der Bundesingenieurkammer abgestimmt und dazu Stellung bezogen.

Im Rahmen der Verbandsanhörung hat die Ingenieurkammer Niedersachsen insbesondere betont, dass die europäische Richtlinie 1:1 umgesetzt und im deutschen Recht nicht über ihren eigentlichen Regelungsgehalt hinausgegangen werden sollte. In einem ersten Entwurf war noch vorgesehen, dass jede Satzungsänderung oder Neufassung der Überprüfung unterzogen werden sollte. Hiermit konnte sich die Ingenieurkammer nicht einverstanden erklären. Die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie gilt nur für den Fall, dass eine Berufsreglementierung vorliegt, also Regelungen der Berufsausübung oder des Berufsbezeichnungsschutzes aufgegriffen werden. Alle anderen Satzungsregelungen, zum Beispiel für das Finanzwesen, für Schlichtungen oder für die Versorgungseinrichtung, können hiervon nicht erfasst sein. Durch den jetzt im Gesetz verankerten Wortlaut ist sichergestellt, dass nur

solche Satzungen und Satzungsregelungen zu prüfen sind, die vom Sinn und Zweck der Richtlinie erfasst werden. Im Bereich der Ingenieurkammer Niedersachsen kommen dafür die Satzung zur Regelung von Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Umständen die Sachverständigenordnung infrage. Werden Vorschriften in diesen Satzungen geändert, so sind sie genauestens dahingehend zu prüfen, ob dabei Regelungen zur Berufsreglementierung betroffen sind.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen hat, wie andere Kammern auch, in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nicht zu der Berufsreglementierung gehört. Demnach ist die öffentliche Bestellung die eine Zuerkennung einer besonderen Qualifikation durch eine vom Landesgesetzgeber vorgesehene Institution - sie stellt aber keinen Beruf dar.



Zur Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie erfolgte in Niedersachsen mit Wirkung zum 1. August 2020 eine **Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG)** sowie des Architektengesetzes und des Heilkammergesetzes. Der neu gefasste § 28 Absatz 3 NIngG verpflichtet nunmehr die Ingenieurkammer direkt, bei Änderungen oder Neufassungen von Satzungen die Anwendbarkeit und die Grundsätze der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu beachten. Demgemäß sind die betreffenden Satzungsbestimmungen daraufhin zu prüfen, ob sie nichtdiskriminierend (Artikel 5), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1-4) sind. Gründe, die rein wirtschaftlicher oder rein verwaltungstechnischer Natur sind, stellen keine Rechtfertigungsgründe dar. Des Weiteren regelt § 28 Absatz 3 Satz 5 NIngG eine neue Verfahrensweise hinsichtlich der Veröffentlichung und der Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Ingenieurkammer muss auf ihrer Internetseite einen Entwurf der vorgesehenen Satzungsänderung oder



© rcfotostock | AdobeStock

-neuregelung veröffentlichen, und zwar mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung. In dieser Zeit wird der breiten Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach § 28 Absatz 3 Satz 6 NIngG hat die Ingenieurkammer auch nach Erlass der Satzungsbestimmung deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist.

Dazu ist anzumerken, dass die Ingenieurkammer Niedersachsen im Rahmen

ihrer Satzungsbefugnisse auch bisher schon neue und zu ändernde Regelungen nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen auf ihre Verhältnismäßigkeit hin geprüft hat. Von nun an ist zusätzlich zu beachten, dass die Ergebnisse der Prüfung der Richtlinienvorgaben ebenfalls zu dokumentieren sind.

Für die Ingenieurkammer Niedersachsen bedeutet dies einen höheren Prüfungs- und Dokumentationsaufwand.

Die aktuelle Fassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes können Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen unter **www.ingenieurkammer.de** in der Rubrik Recht, Kategorie Kammerrecht abrufen.

Beratungen rund um das Ingenieurrecht erhalten Mitglieder durch das Justizariat der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Ihre Ansprechpartnerin:
RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-20
E-Mail: nadine.scholz@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Technische Baubestimmungen veröffentlicht

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat am 10. August 2020 die Verwaltungsvorschrift **Technische Baubestimmungen – Fassung Juni 2020 – (VV TB)** veröffentlicht (Nds. MinBl. 2020 S. 783 ff). Sie ersetzt die Fassung der VV TB Januar 2019.

Die Technischen Baubestimmungen werden durch diese öffentliche Bekanntmachung eingeführt und gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Sie müssen bei der Planung, Berechnung, Ausführung und bautechnischen Prüfung von baulichen Anlagen von allen am Bau Beteiligten beachtet werden. Auch in Niedersachsen basiert die VV TB auf der Mus-



© fotomek | AdobeStock

ter-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), die im Einvernehmen der Obersten Bauaufsichtsbehörden bekannt gemacht wurde.

Die neuen Vorschriften können auf der Webseite des Landes Niedersachsen

eingesehen werden unter: **www.niedersachsen.de**, Rubrik Gesetze und Verordnungen, aktuelle Verkündungsblätter.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Justizariat stehen Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung:

RAin Karin Schwentek
Telefon 0511 39789-15
E-Mail karin.schwentek@ingenieurkammer.de
und
RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-20
E-Mail nadine.scholz@ingenieurkammer.de

- ✓ Kompetenz
- ✓ Verantwortung
- ✓ Engagement

Beratende Ingenieurin Beratender Ingenieur

IN DER INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

BERUFSBEZEICHNUNG BI: ALLEINSTELLUNG UND STRAHLKRAFT

Diese Berufsbezeichnung tragen nur wenige: Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur (BI). Sie steht sowohl für Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit als auch für höchste Qualifikation und fundierte Erfahrungen.

Hohe Anforderungen

Mit enormer Geschwindigkeit nehmen die fachlichen und die persönlichen Anforderungen an die heutigen Ingenieur-tätigkeiten zu. In allen Phasen eines Projekts sind Kompetenz, Entscheidungsstärke und ein umfangreiches Fachwissen unerlässlich. Vor dem Hintergrund der hohen Komplexität von Ingenieurprojekten ist es für alle Beteiligten wichtig, dass eine Führungspersönlichkeit den Überblick behält. Diese denkt und handelt sowohl lösungsorientiert als auch fachübergreifend und moderiert die Interessen aller Beteiligten zielführend. In vielen Situationen übernimmt eine Beratende Ingenieurin oder ein Beratender Ingenieur diese verantwortungsvolle Position.

Verlässliche Partner

Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sind verlässliche Partner für ihre Auftraggebenden in allen Phasen einer Projektplanung und -durchführung. Mit ihrer persönlichen Integrität stellen sie in technischen Belangen die geeigneten Interessenwahrnehmer für Auftraggebende dar.

Ein Markenzeichen für Kompetenz und Qualität

Sie sind Ingenieurin oder Ingenieur und üben Ihren Beruf selbstständig oder als Angestellter überwiegend weisungsfrei aus? Präsentieren Sie sich Auftraggebenden als verlässlicher Partner mit qualifizierter Berufserfahrung und Entscheidungskompetenz! Die Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur ist ein Alleinstellungsmerkmal mit Strahlkraft. Sie demonstriert, dass Sie besondere gesetzliche Anforderungen in der Berufsausübung erfüllen. Denn die Berufsbezeichnung ist gesetzlich geschützt und wird allein von den Ingenieurkammern vergeben. Ihre Ingenieurleistung erfüllt durch Ihre fundierten Erfahrungen die höchsten Ansprüche an Qualität und Sicherheit – machen Sie dies mit der Berufsbezeichnung sichtbar!

Die Berufsbezeichnung BI signalisiert auch Ihre Integrität. Dies gibt Auftrag-

gebenden und der Öffentlichkeit die Gewissheit, dass Leistungen in Planung und Beratung von unabhängig agierenden Ingenieurinnen und Ingenieuren erbracht werden.

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure ...

- verfolgen keine gewerblichen Interessen.
- agieren weisungsungebunden und eigenverantwortlich.
- stellen sich einem Katalog von Berufspflichten, deren Einhaltung die Ingenieurkammer überwacht.
- nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.
- verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung.
- nutzen das Versorgungswerk der Ingenieurkammer für Vorsorgeleistungen.



Ihr Weg zum BI

Sie blicken auf eine solide Berufserfahrung als Ingenieurin oder Ingenieur zurück? Sie haben Ihre Projekte von A bis Z mit allen Eventualitäten und Abweichungen bestmöglich durchgeplant? Sie sind der strategische Kopf eines jeden Projekts, verantwortungsbewusst und zuverlässig? Dann erfüllen Sie wichtige Voraussetzungen, um BI zu werden. Die qualifizierte Berufsbezeichnung ist ein logischer Schritt in Ihrer künftigen Karriereplanung.

Leadership

Als BI werden Sie von Ihrem Umfeld im Rahmen der Planung als Person mit Führungskompetenz und Entscheidungsbefugnis respektiert. Mit dieser besonderen Berufsbezeichnung zeigen Sie deutlich, dass Sie über höchste Qualifikationen und Zielstrebigkeit verfügen, um ein Projekt von Anfang bis Ende kompetent zu leiten.

Ihre Vorteile

Machen Sie Ihre Unabhängigkeit und Integrität zu Ihrem Aushängeschild! Durch das Führen der Berufsbezeichnung BI können Sie Ihre Kompetenz verdeutlichen und sich somit im Wettbewerb positionieren. Auf diese Weise können Sie Auftraggebende auf Ihre besondere Beratungs- und Ingenieurleistung aufmerk-

sam machen. Darüber hinaus werden Sie durch Ihre Zugehörigkeit zur Ingenieurkammer Niedersachsen Teil eines wichtigen Netzwerks berufspolitisch engagierter Ingenieurinnen und Ingenieure. So können Sie aktiv die Rahmenbedingungen im Interesse des Berufsstands und des Gemeinwohls mitgestalten.

Das Extra on Top

Ihre qualifizierte Berufsbezeichnung machen Sie auch durch folgende Werbemittel sichtbar, die Sie von der Ingenieurkammer Niedersachsen kostenlos erhalten:

- Logo
- Stempel
- Büroschild
- Flyer für Auftraggebende



CHECKLISTE BI: SIND SIE BEREIT?

Eintragen lassen können sich die Ingenieurinnen und Ingenieure, die

- freiberuflich tätig sind oder
- in einem Anstellungsverhältnis in einem Ingenieurbüro überwiegend frei von fachlichen Weisungen stehen,
- durch ihren Hochschulabschluss die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur führen dürfen,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben,
- an mindestens vier berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben,
- eine Berufshaftpflichtversicherung mit den vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen vorweisen können.

Ein unabhängiger und vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung berufener Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Niedersachsen prüft die Voraussetzungen zur gesetzlichen Listeneintragung. Sobald Sie in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure aufgenommen worden sind, dürfen Sie die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin führen.

Ihre Ansprechpartner bei der Ingenieurkammer Niedersachsen

Wenn Sie Fragen rund um das Thema „Beratende Ingenieurin | Beratender Ingenieur“, zu den Voraussetzungen für die Listeneintragung, zum Prozedere der Beantragung oder zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen haben: Sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gern.

Sachgebietsleiter Alexander Koch
0511 39789-19
alexander.koch@ingenieurkammer.de

Sachbearbeiterin Manuela Grünewald
0511 39789-39
manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

Das Versorgungswerk: Zentraler Baustein der Altersvorsorge

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sind obligatorisch Mitglied im Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen. Voraussetzung ist, dass sie bei Kammereintritt das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Das Versorgungswerk ist eine vom Berufsstand für Ingenieurinnen und Ingenieure selbstgestaltete und selbstverwaltete Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen. Es besteht bereits seit 1995. Die Leistungen umfassen neben dem Altersruhegeld sowie der Hinterbliebenenversorgung (Witwen- oder Witwerrente, Rente für eingetragene Lebenspartner und Waisenrente) erforderlichenfalls auch eine Berufsunfähigkeitsrente.

Gut zu wissen

Selbständige als auch Angestellte können Beratende Ingenieure werden. Wenn Sie sich in einem Angestelltenverhältnis befinden und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur werden möchten, besteht die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Angestellten innerhalb einer freiberuflich ausgerichteten Ingenieurgesellschaft ihre Tätigkeit überwiegend frei von fachlichen Weisungen ausüben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Haben Sie Fragen zur Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure?
Wir informieren Sie gern.
Ansprechpartner: Alexander Koch
Telefon 0511 39789-19
E-Mail alexander.koch@ingenieurkammer.de



Vorteile

Die berufsständische Versorgung ist ein Pluspunkt für die Freien Berufe. In der Alterssicherung erfolgt keine Umverteilung und es gibt auch keinen Generationenvertrag.

Jedes Mitglied finanziert seine eigenen Versorgungsleistungen aus seinen Beiträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen.

Das Versorgungswerk bietet günstige Kostenstrukturen: Es fallen keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für Außendienste, keine Dividenden an Aktionäre und keine Rückversicherungsbeiträge an.

Auch freiwillige Mehrzahlungen sind möglich. Sie können damit Ihr Versorgungsniveau anheben und zusätzlich Steuereinsparmöglichkeiten ausschöpfen. Ehrenamtlich tätige Berufsangehörige gestalten und verwalten die berufsständische Versorgung. Die Gremien des Versorgungswerkes treffen die mit der

Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen eigenständig. Die Vermögensanlagen erfolgen durch die Bayerische Versorgungskammer. Es gilt die Prämisse: *Sicherheit geht vor Rendite.*

Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und unterliegt den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben.

Vorteile einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk

- ✓ Verlässlich und mitgliedernah
- ✓ Attraktive Leistungen
- ✓ Transparent und unabhängig
- ✓ Wirtschaftliche Betriebsführung
- ✓ Schlanke Strukturen
- ✓ Sicherheit und Kontrolle

Gute Gründe, Beratender Ingenieur zu werden



Prof. Dr.-Ing. Rainer Schwerdhelm, Beratender Ingenieur

Ich bin Beratender Ingenieur insbesondere aus einem Grund geworden: Ich möchte dokumentieren, dass ich meinen Beruf ernst nehme und ihn auch als Berufung sehe. Die Berufsbezeichnung bringt mir auch in der Berufspraxis Vorteile. Den meisten Auftraggebern ist eine unabhängige Beratung wichtig – dies kann ich als Beratender Ingenieur nachweisen. Ich bin stolz darauf, ein Beratender Ingenieur zu sein und freue mich, wenn ich mein Wissen an die Allgemeinheit weiterreichen kann. Diese Freude möchte ich auch in meiner Rolle als Professor für Mobilität und Steuerung von Verkehrsströmen an der Jade Hochschule den Studierenden vermitteln.

Dr.-Ing. Jeannette Ebers-Ernst, Beratende Ingenieurin

Die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur stellt für mich ein Qualitätssiegel im Hinblick auf eine besondere Fachkunde sowie umfangreiche Erfahrungen als Ingenieur dar. Daher verstehe ich den ‚Titel‘ Beratender Ingenieur für mich persönlich als Anerkennung der eigenen Leistungen im Ingenieurberuf. Mit der Berufsbezeichnung wird aber auch die besondere Verantwortung als Ingenieur gegenüber der Gesellschaft im Allgemeinen und unseren Auftraggebern im Besonderen deutlich. Erst die ausgewiesene Fachexpertise, gespeist aus einer anspruchsvollen Ausbildung und langjähriger Berufserfahrung, versetzt uns in die Lage, dieser Verantwortung umfassend gerecht zu werden. Neben einer exzellenten fachlichen Reputation verbinde ich deshalb mit der Berufsbezeichnung auch Persönlichkeiten, die über ihr Fachgebiet hinaus die gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns im Blick haben. Beratende Ingenieure stehen für fachliche Exzellenz, eine integre Persönlichkeit, Unabhängigkeit der Entscheidungen und gesellschaftliche Verantwortung. Der ‚Titel‘ Beratender Ingenieur ist für mich deshalb Auszeichnung, Anerkennung und Ansporn!



Dipl.-Ing. Hans U. Böckler, Beratender Ingenieur

Mit der Mitgliedschaft zur Ingenieurkammer dokumentiere ich nicht nur mein Bestreben und meinen Anspruch an die Qualität meiner Arbeit, ich bekenne mich auch zur Notwendigkeit einer berufsständischen Vertretung. Auftraggeber erkennen in Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren geeignete Planungspartner mit einer geprüften hohen Qualifikation. Außerdem signalisiere ich mit der Berufsbezeichnung auch meine interdisziplinäre Teilnahme an Projekten. Die Beratung geht nicht nur in Richtung Auftraggeber, sondern bezieht sich auch auf die Mitarbeit im Planungsteam. Die Arbeit von Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren zeichnet sich meiner Meinung nach durch eine weisungsungebundene und fachübergreifende Planung aus.

Starke Selbstverwaltung: Wir sind für Sie da!

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist Ihre engagierte und leistungsstarke Interessensvertretung. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts fördern wir die Ingenieur-tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik- und Baukultur sowie zum Schutz der Um-

welt. Wir setzen uns aktiv in allen Belangen für den Berufsstand und den Verbraucherschutz ein. Die Ingenieurkammer Niedersachsen berät Ingenieurinnen und Ingenieure in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung. Unsere Expertise bringen wir zudem in Gesetzgebungsverfahren ein.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen
Hohenzollernstr. 52, 30161 Hannover
V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Jens Leuckel
Redaktion: Ingenieurkammer Niedersachsen
Fotos: ©luckybusiness | AdobeStock (1), Ingenieurkammer Niedersachsen (2), ©Khongtham | AdobeStock (3), privat (4)

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht bei dem nachstehend aufgeführten Sachverständigen das Erlöschen der öffentlichen Bestellung gemäß § 22 Abs. 3 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt:

Prof. Dr.-Ing. Werner Richwien
Sachgebiet Baugrunduntersuchungen,
Erd- und Grundbau

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantworten Ihnen gerne

Fred Charbonnier
Tel. 0511 39789-17
E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de
und
Yildiz Kara
Tel. 0511 39789-22
E-Mail yildiz.kara@ingenieurkammer.de

■ RECHT | SCHLICHTUNG

Wenn's kracht im Gebäck – Streitbeilegung abseits des Gerichtssaals

(ES) Konflikte bei Bau- und Planungsverfahren sind aufgrund ihrer Komplexität und der hohen Investitionen fast schon vorprogrammiert. Da ist guter Rat teuer. Denn eine gerichtliche Lösung zu erwirken ist langwierig und kostenintensiv, der Ausgang des Gerichtsverfahrens oft ungewiss und – jedenfalls für die unterliegende Partei – unbefriedigend. Und: Am Ende steht nicht selten die Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund von Differenzen, die ein Urteil nicht überbrücken kann. Doch nicht immer müssen solche Streitigkeiten vor Gericht ausgetragen werden.

Die Angebote an außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren sind vielfältig. Die **Schlichtung** beispielsweise ist für Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen eine überlegenswerte Alternative in der Streitbeilegung.

Welche Vorteile bietet die Schlichtung?

In einem Schlichtungsverfahren werden

- Positionen erkannt,
- Prioritäten offengelegt,
- die wahren Problempunkte angesprochen,



©dragonstock | AdobeStock

- festgefahrene Standpunkte aufgebrochen,
- Interessen berücksichtigt und
- Missverständnisse ausgeräumt, ohne dass dabei die rechtliche Bewertung im Vordergrund stehen muss.

Die angewandten Methoden fördern die Verständigung der streitenden Verfahrensparteien und ebnen den Weg zu einer einvernehmlichen, gütlichen Einigung. Zudem ermöglichen sie eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit, was die Aussichten auf eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen verbessert. Vor dem Hintergrund, dass eine Schlichtung bereits bei frühzeitig auftretenden Konflikten in der Bau- und Planungsphase erfolgen kann, handelt es sich um ein zeit-

sparendes, interessengerechtes und effektives Verfahren. Außerdem ist es im Vergleich zu Gerichtsverfahren auch deutlich kostengünstiger. Aufgrund von Verschwiegenheitspflichtungen und des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist es zudem ein vertrauliches und diskretes Verfahren.

Wann kommt eine Schlichtung in Betracht?

Zunächst muss es sich um eine Streitigkeit handeln, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern untereinander oder einem Kammermitglied mit Dritten, z. B. einem Vertragspartner, ergibt. Ausgenommen hiervon sind steuer- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie Beanstandungen von Handlungen eines Ingenieurs entweder in der Funktion als Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen oder als gerichtlich bestellter Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben.

Die Angelegenheit darf auch nicht bereits bei einer anderen Schiedsstelle oder einem Schiedsgericht anhängig sein. Sollte in der Sache bereits ein



selbständiges Beweisverfahren oder ein Hauptsacheverfahren laufen, so kann ein Schlichtungsverfahren bei der Ingenieurkammer Niedersachsen nur geführt werden, wenn das jeweilige gerichtliche Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht wurde.

Ein Schlichtungsverfahren kommt aber nur dann in Frage, wenn beide Parteien zu einer Schlichtung in dieser Form bereit sind. Die Einvernehmlichkeit ist unerlässlich, der Verfahrenspartner muss also dem Antrag auf Durchführung zustimmen.

Möchten Sie von der Möglichkeit einer Schlichtung Gebrauch machen? Ihre Ansprechpartnerin:
RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-20
E-Mail nadine.scholz@ingenieurkammer.de

■ BERUF UND ARBEIT

Digitalbonus: Förderung für Homeoffice- und Videokonferenztechnik verlängert

In unserer Juni-Ausgabe berichteten wir über die Fördermöglichkeiten für digitale Investitionen im Rahmen des Programms „**Digitalbonus. Niedersachsen**“ Hier ist die Frist verlängert worden: Der Antragszeitraum gilt **bis zum 30. September 2020**. Dieses Förderprogramm wurde an den spezi-

ellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. So kann der Zuschuss von bis zu 10.000 € explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- oder Telemedizin-technik beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.nbank.de

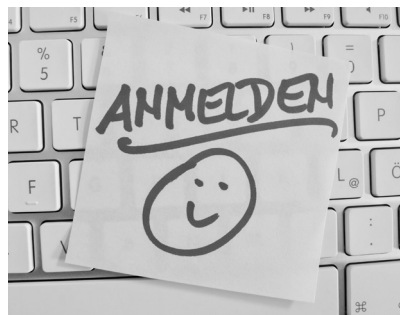


© everythingpossible | Adobe Stock

■ RECHTSBERATUNG FÜR MITGLIEDER

Beratertag ING.Recht

Für Kurztentschlossene: Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen können sich noch zum Beratertag **ING.Recht am 21. September 2020** anmelden. Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel berät dabei in Einzelgesprächen zu allen Fragen rund um die Berufsausübung. Die Beratung findet entweder per Videokonferenz oder vor Ort in der Geschäftsstelle statt – selbstverständlich unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelungen



©Gina Sanders | AdobeStock

und Hygienemaßnahmen. Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung, kurzfristige Anmeldungen sind jedoch möglich. Haben Sie Interesse an einer persönlichen Beratung an unserem Beratertag?

Anmelden können Sie sich bei Sabrina Welz,
Telefon 0511 39789-21 oder
sabrina.welz@ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Di) Meike Dinse, (KS) Karin Schwentek,
(ES) Eva Swist.



■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum **vom 9. Juli bis 4. August 2020** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Frau Dipl.-Ing. (FH) Marion Böhling, Reppenstedt
Herr M. Eng. Henning Brinker, Haselünne
Frau B. Eng. Nina Frehe, Ibbenbüren
Herr B. Sc. Philipp Göbler, Hannover

Herr M. Sc. Ahmad Kalandari, Braunschweig
Herr B. Eng. Stefan Kugler, Sehnde
Herr Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Putthoff, Damme
Herr Ingenieur Amirmahmoud Sadoughifar, Hildesheim
Herr B. Eng. Jens Sürken, Aschendorf

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Frau Dipl.-WirtschaftsIng. (FH) Sandra Adams, Emden
Herr M. Eng. Arne Holst, Wolfsburg

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur Tätigkeitsbereiche)

Herr Dr.-Ing. Erik Bertram, Hannover
Herr M. Sc. Frieder Helmich, Bremen

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruene-wald@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Seminare im September und Oktober

Das neue Seminarprogramm für das zweite Halbjahr 2020 mit vielen neuen und interessanten Themen wurde veröffentlicht. Neben zahlreichen Online-Seminaren haben wir auch Präsenzveranstaltungen wieder im Angebot.

Bei bereits geplanten Seminarangeboten kann es zu Änderungen der Seminarform kommen; auch Verschiebungen sind möglich. Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig über Änderungen, zusätzlich können Sie sich unter **www.fortbilder.de** über den aktuellen Stand informieren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie weitere Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen? Dann kontaktieren Sie uns gern. Ihre Ansprechpartner:

Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de

Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail jennifer.volz@ingenieurkammer.de

Seminar-nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2220-205	Der digitale Führerschein	Claudia Frodermann	Fr 18.09.2020 10:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-206	BIM-Basis-Crash-Kurs	Dr.-Ing. Saman Jung-Lundberg	Mo 21.09.2020 09:00 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2120-81	Praxisgerechter Brandschutz Grundlagen und Sonderbauten	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Di 22.09.2020 10:00 – 16:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-207	Gebäudeenergiegesetz Aktuelle Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden	Architekt Dipl.-Ing. Jan Karwatzki	Mi 23.09.2020 13:00 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 95 € ET 135 €
2220-208	Mitarbeiter finden und binden	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (SFI) Gunnar Barghorn	Do 24.09.2020 10:00 – 14:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 95 € ET 135 €



Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2219-30	Erfolgreiche Mitarbeiterführung auf der Baustelle	Andreas Ploch	Mo 28.09.2020 9:00 – 16:30 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-209	Marketing für Planungsbüros Einblick in die Werkzeuge des Marketings und Hinweise für die praktische Anwendung	Harald A. Berendes	Di 29.09.2020 09:00 – 16:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-210	Barrierefreies Bauen nach DIN 18040 Das müssen Ingenieure zu öffentlichen Gebäuden, Wohnungen, Verkehrs- und Freiräumen wissen	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 30.09.2020 09:00 – 16:30 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-211	Präsenz zeigen und überzeugend präsentieren	Dipl.-Kulturmanager Udo Jolly	Do 01.10.2020 09:30 – 16:30 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-212	Auf der dichteren Seite – Abdichtung rechtssicher planen und ausführen	RAin Elke Schmitz	Fr 02.10.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120-110	Baumängel und Minderwerte aus technischer Sicht	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Mo 05.10.2020 9:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 180 € ET 280 €
2220-213	Brandschutz im Industriebau Grundlagenseminar und neue Industriebaulinie	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Di 06.10.2020 10:00 – 16:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-214	Die Bewertung von Immobilien Sonderfälle der Wertermittlung 1	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 07.10.2020 09:30 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-215	Einführung in den Massivbrückenbau	Prof. Dr.-Ing. Martina Schnellenbach-Heldt Dr. Torsten Welsch	Do 08.10.2020 10:30 – 14:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 110 € ET 280 €
2120-176	Schadenersatz und Haftung (des Ingenieurs)	Dr. Markus Wessel	Fr 09.10.2020 09:00 – 16:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-257	Abfallmanagement auf Baustellen für Ingenieure	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 14.10.2020 10:00 – 14:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 110 € ET 180 €
2220-216	Schäden an Gebäuden; Sachschäden Brand-, Sturm-, Wasser-, Elementar- und Haftpflichtschäden	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Fr 16.10.2020 08:30 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-217	Störungen im Bauablauf Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzes RA Peter Thomas	Di 20.10.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-218	Wertminderungen bei Sachschäden Ermittlungsmethoden	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Mi 21.10.2020 08:30 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €